

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 50/14 S

L 3 AS 202/13 ER (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 4 AS 1011/13 (SG Lübeck)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Sozialgericht Lübeck,
Eschenburgstraße 3, 23568 Lübeck,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. März 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie den Richter Prof. Dr. Becker
und die Richterin Hannappel
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 20. Februar 2014 Prozesskostenhilfe
zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landes-
sozialgerichts vom 20. Februar 2014 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) hat die Gegenvorstellung der Klägerin gegen den Beschluss des LSG vom 10.2.2014 (Ablehnung des Antrags im Verfahren der einstweiligen Anordnung auf Annahme der Klage gegen die Hansestadt Lübeck zur Entscheidung) als unzulässig verworfen (*Beschluss vom 20.2.2014*). Gegen diese Entscheidung des LSG hat die Klägerin persönlich mit Schreiben vom 18.3.2014 beim Bundessozialgericht sinngemäß Beschwerde eingelegt und beantragt, ihr für das Verfahren der Beschwerde Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen.
- 2 Der Klägerin steht PKH nicht zu; denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung). Gegen die Entscheidung des LSG vom 20.2.2014 ist nach § 177 SGG kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Die von der Klägerin persönlich dennoch eingelegte Beschwerde ist unzulässig (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG). Die Verwerfung des Rechtsmittels der Klägerin erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

